

# **Wohlen**

## **Abwasserreglement**

1. März 2008

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Zweck	1
§ 2 Geltungsbereich	1
§ 3 Abwasseranlagen; Definition Begriffe	1
§ 4 Aufgaben der Gemeinde	1
§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung	1
§ 6 Gemeinderat	2
§ 7 Gewässerschutzstelle	2
§ 8 Kanalisationsplanung, Genehmigung	3
§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen	3
§ 10 Private Abwasseranlagen	3
§ 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	3
§ 12 Abwasserkataster	4
<b>2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht</b>	
§ 13 Anschlusspflicht	4
§ 14 Anschlussrecht	4
§ 15 Bestehende Abwasseranlagen	4
§ 16 Anschlussfrist	5
<b>3. Bewilligungsverfahren</b>	
§ 17 Gesuch für private Abwasseranlagen	5
§ 18 Gesuchsunterlagen	5
§ 19 Prüfungskosten	6
§ 20 Baubeginn, Geltungsdauer	6
§ 21 Projektänderung	6
§ 22 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	7
<b>4. Technische Ausführungsvorschriften</b>	
§ 23 Technische Ausführungsbestimmungen	7
§ 24 Abwasser	7
§ 25 Nichtverschmutztes Abwasser	7
§ 26 Einzelreinigung häuslicher Abwasser	8
§ 27 Einleitungsbewilligung	8
§ 28 Landwirtschaftsbetriebe	9
§ 29 Haftung	9
<b>5. Abgaben</b>	
<i>5.1 Allgemeine Bestimmungen</i>	
§ 30 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	9
§ 31 Finanzierung von Hochwasserschutz, Wasserbau und Gewässerrenaturierungen	10
§ 32 Gebührentarif	10
§ 33 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	10
§ 34 Verjährung	10
§ 35 Zahlungspflichtige	10
§ 36 Verzug, Rückerstattung	10
§ 37 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	11

<i>5.2 Erschliessungsbeiträge</i>	
§ 38 Anwendung	11
§ 39 Bemessung	11
§ 40 Anlagen mit Mischfunktion	11
§ 41 Kosten	11
§ 42 Beitragsplan	12
§ 43 Auflage und Mitteilung	12
§ 44 Vollstreckung	12
§ 45 Bauabrechnung	12
§ 46 Zahlungspflicht	12
§ 47 Fälligkeit	13
§ 48 Sanierungsleitungen	13
<i>5.3 Anschlussgebühr</i>	
§ 49 Anwendung	13
§ 50 Bemessung	13
§ 51 Ersatz-, Umbauten, Zweckänderungen	14
§ 52 Zahlungspflicht	14
§ 53 Vorauszahlung, Erhebung	14
<i>5.4 Benützungsg Gebühr</i>	
§ 54 Anwendung	14
§ 55 Bemessung	14
§ 56 Erhebung	15
<i>5.5 Werterhalt- und Erneuerungsgebühren</i>	
§ 57 Anwendung	15
§ 58 Bemessung	15
§ 59 Erhebung	15
<b>6. Rechtsschutz und Vollzug</b>	
§ 60 Rechtsschutz, Vollstreckung	15
§ 61 Strafbestimmungen	16
<b>7. Schlussbestimmungen</b>	
§ 62 Inkrafttreten	16
§ 63 Übergangsbestimmungen	16
Gebührentarif zum Abwasserreglement	Anhang 1

Die Einwohnergemeinde Wohlen beschliesst, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, das nachstehende Abwasserreglement.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

### § 2

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### § 3

Abwasseranlagen;  
Definition Begriffe

<sup>1</sup>Abwasseranlagen im Sinne des Reglements, umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

<sup>2</sup>Die Begriffe sind im Kapitel IV. (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

### § 4

Aufgaben der Gemeinde

<sup>1</sup>Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup>Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

### § 5

Projekt- und Kreditbewilligung

Der Einwohnerrat bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Sanierung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

## § 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

## § 7

Gewässerschutzstelle

<sup>1</sup>Als kommunale Gewässerschutzstelle gilt die Bauverwaltung, welche insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

## § 8

Kanalisationsplanung <sup>1</sup>Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete GEP.

Genehmigung <sup>2</sup>Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

## § 9

Öffentliche Abwasseranlagen <sup>1</sup>Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).

<sup>2</sup>Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

## § 10

Private Abwasseranlagen <sup>1</sup>Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

<sup>2</sup>Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

<sup>3</sup>Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

<sup>4</sup>Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

<sup>5</sup>Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

## § 11

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen <sup>1</sup>Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finan-

zierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

## § 12

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

## 2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

### § 13

Anschlusspflicht

<sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer und Abwasseranlagen anzuschliessen.

<sup>2</sup>Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### § 14

Anschlussrecht

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup>Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser wenn möglich versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

<sup>4</sup>Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

### § 15

Bestehende Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

<sup>2</sup>Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup>Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen ist der Gemeinderat befugt, die Sanierung des Hausanschlusses zu verlangen.

## § 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## 3. Bewilligungsverfahren

## § 17

Gesuch für private Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup>Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup>Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

## § 18

Gesuchsunterlagen

<sup>1</sup>Für die Erstellung oder Abänderung einer Liegenschafts-Entwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

<sup>2</sup>Dem schriftlichen Gesuch sind neben der Angabe über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller, Grundeigentümer und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizufügen, und zwar:

- a) Situationsplan (Grundriss 1:200 oder 1:500) mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellennummern, sowie der Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung.
- b) Kolorierter Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 oder 1:100) mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle)
  - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler (mit Höhenangaben von Deckel-, Einlauf-, Auslauf- bzw. Sohlenhöhen)
  - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
  - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
  - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
  - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.

- c) Schemaplan mit Angabe der Bruttogeschossfläche (in m<sup>2</sup>), der Gebäudegrundfläche (in m<sup>2</sup>) und der in die Kanalisation entwässerten Hartflächen (in m<sup>2</sup>) für die Bemessung der Anschlussgebühr.
- d) Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Zahl von Höhenangaben im Kanalisationsplan.
- e) Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

<sup>3</sup>Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.

<sup>4</sup>Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

## § 19

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenreglement können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

## § 20

Baubeginn,  
Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

## § 21

Projektänderung

<sup>1</sup>Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>2</sup>Für jede Änderung sind vorgängig und unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Die Bauverwaltung kann sich bei geringfügigen Änderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen (§ 32 ABauV).

## § 22

Abnahme, Ausführungspläne,  
Inbetriebnahme

<sup>1</sup>Die Vollendung der Anlagen ist der Bauverwaltung vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>2</sup>Zur Kontrolle der Ausführungsqualität der Anlage kann die Bauverwaltung auf Kosten der Bauherrschaft Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen in Auftrag geben.

<sup>3</sup>Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

<sup>4</sup>Den beauftragten Organen steht das Recht zu, die privaten Entwässerungsanlagen zu kontrollieren und die Beseitigung von Misständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu gestatten.

<sup>5</sup>Alle Entwässerungsanlagen insbesondere Kontrollschächte müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Spülung zugänglich sein.

## 4. Technische Ausführungsvorschriften

### § 23

Technische Ausführungsvorschriften

<sup>1</sup>Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie: Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen

<sup>2</sup>Es gilt jeweils die aktuellste Fassung dieser Vorschriften.

### § 24

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

### § 25

Nichtverschmutztes Abwasser

<sup>1</sup>Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

a) Fremdwasser

Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

c) Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

<sup>2</sup>Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter (seitliche Bodenfläche) entwässert werden;

b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit mit einem wasserdurchlässigen Belag, Sickerverbundsteinen, Rasengittersteinen oder dergleichen zu gestalten.

## § 26

Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

## § 27

Einleitungsbewilligung

<sup>1</sup>Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).

<sup>2</sup>Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

## § 28

Landwirtschaftsbetriebe

<sup>1</sup>Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## § 29

Haftung

<sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup>Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>3</sup>Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## 5. Abgaben

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen

## § 30

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

<sup>1</sup>An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühr
- c) Benützungsg Gebühr
- d) Werterhalt- und Erneuerungsg Gebühr

<sup>2</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt. Die Gebühren sind so festzusetzen, dass die Abwasserrechnung mittelfristig ausgeglichen ist.

	§ 31	
Finanzierung von Hochwasserschutz, Wasserbau und Gewässerrenaturierungen		Mit den Gebühreneinnahmen aus der Abwasserbeseitigung können auch Projekte im Hochwasserschutz und Wasserbau sowie Gewässerrenaturierungen finanziert werden.
	§ 32	
Gebührentarif		Der Gebührentarif im Anhang ist integrierender Bestandteil des Abwasserreglements.
	§ 33	
Mehrwertsteuer		<sup>1</sup> Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.
Gebührenanpassung		<sup>2</sup> Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2007. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.
	§ 34	
Verjährung		<sup>1</sup> Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.  <sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
	§ 35	
Zahlungspflichtige		Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.
	§ 36	
Verzug, Rückerstattung		<sup>1</sup> Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Art. 104 OR berechnet.  <sup>2</sup> Soweit geleistete Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	<p>§ 37</p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p> <p><sup>2</sup>Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.</p>
<p><b>5.2 Erschliessungsbeiträge</b></p>	
Anwendung	<p>§ 38</p> <p>Erschliessungsbeiträge werden erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für den Bau von Kanalisationsleitungen und Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;</li> <li>b) für den Bau von Kanalisationsleitungen zur abwassertechnischen Erschliessung von Bauten ausserhalb der Bauzonen;</li> <li>c) für den Bau von Sanierungsleitungen zu bestehenden Häusern ausserhalb des Baugebietes.</li> </ul>
Bemessung	<p>§ 39</p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Kosten für die Groberschliessung gehen zu 2/3 zulasten der Grundeigentümer, 1/3 zulasten der Gemeinde. Die Kosten der Feinerschliessung gehen zulasten der Grundeigentümer.</p>
Anlagen mit Mischfunktion	<p>§ 40</p> <p>Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.</p>
Kosten	<p>§ 41</p> <p>Als Kosten der Erstellung gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;</li> <li>b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;</li> <li>c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;</li> <li>d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;</li> <li>e) die Finanzierungskosten.</li> </ul>

## § 42

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

## § 43

Auflage und Mitteilung

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

## § 44

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

## § 45

Bauabrechnung

<sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch den Einwohnerrat während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

## § 46

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

## § 47

Fälligkeit

<sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup>Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## § 48

Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt.

## 5.3 Anschlussgebühr

### § 49

Anwendung

Die Anschlussgebühr ist für den Einkauf in das Kanalisationsnetz der Gemeinde zu entrichten. Die Anschlussgebühren dienen zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen.

### § 50

Bemessung

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr wird unter Berücksichtigung der Gebäudegrundfläche, der in die Kanalisation entwässerten Hartflächen und der Bruttogeschossfläche festgelegt (Tarif siehe Anhang).

<sup>2</sup>Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung sowie der kantonalen ABauV für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

<sup>3</sup>Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann die Gebühr bis zu 30 % reduziert werden.

<sup>4</sup>Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr erhoben (Tarif siehe Anhang).

<sup>5</sup>Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird um 50 % reduziert, wenn das Dachwasser versickert oder direkt in einen Vorfluter geleitet wird.

<sup>6</sup>Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

## § 51

Ersatz-, Umbauten, Zweckänderungen

<sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr) angerechnet.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 50 erhoben.

<sup>3</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

## § 52

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

## § 53

Vorauszahlung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Vorauszahlung der mutmasslichen Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Zahlung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

## 5.4 Benützungsgebühr

### § 54

Anwendung

Die Benützungsgebühr wird zur Finanzierung der Betriebs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Abwasseranlagen inkl. Sonderbauwerke und der Abwasserreinigungsanlage erhoben.

### § 55

Bemessung

<sup>1</sup>Die Benützungsgebühr wird pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch erhoben (Tarif siehe Anhang).

<sup>2</sup>Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise grössere Mengen Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet werden (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>3</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der

Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

## § 56

Erhebung

<sup>1</sup>Die Benützungsgebühr wird mit der Wasserrechnung erhoben. Es können Akontozahlungen verlangt werden.

<sup>2</sup>Bei einem Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

<sup>3</sup>Wird das Frisch- oder Brauchwasser nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen, das Abwasser jedoch der öffentlichen Kanalisation zugeleitet, so erfolgt die Rechnungsstellung entsprechend dem Wasserverbrauch, der über eine separate Wasseruhr festzustellen ist.

## 5.5 Werterhalt- und Erneuerungsgebühren

### § 57

Anwendung

Die Werterhalt- und Erneuerungsgebühren werden zur Finanzierung der Kosten für die Werterhaltungs- und Erneuerungsmassnahmen sowie für den Ersatz von Abwasseranlagen erhoben.

### § 58

Bemessung

Die Bemessung erfolgt analog der Benützungsgebühr gemäss § 55.

### § 59

Erhebung

Die Erhebung erfolgt analog der Benützungsgebühr gemäss § 56.

## 6. Rechtsschutz und Vollzug

### § 60

Rechtsschutz,  
Vollstreckung

<sup>1</sup>Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

<sup>2</sup>Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departement Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechts-

pfllegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

## § 61

Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>2</sup>Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>3</sup>Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 62

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement tritt am 1. März 2008 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt werden das Abwasserreglement vom 5. November 1973 sowie die seither erfolgten Änderungen und die jeweiligen Gebührentarife aufgehoben.

### § 63

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Vom Einwohnerrat beschlossen am: 21. Januar 2008

Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses: 28. Februar 2008

### Einwohnerrat Wohlen

Konrad Gfeller, Präsident

Daniela Betschart, Gemeindeschreiber-Stv.

## **Gebührentarif zum Abwasserreglement**

Der Einwohnerrat der Gemeinde Wohlen beschliesst, gestützt auf § 32 des Abwasserreglements folgende Gebühren:

### **1. Anschlussgebühren**

- a) Fr. 35.– pro m<sup>2</sup> der Gebäudegrundfläche und der Hartflächen
- b) Fr. 45.– pro m<sup>2</sup> der Bruttogeschossfläche für Wohnbauten
- c) Fr. 35.– pro m<sup>2</sup> der Bruttogeschossfläche für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten.
- d) Fr. 45.– pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt für Schwimmbäder

### **2. Benützungsgebühr**

Fr. 0.95 pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

### **3. Werterhalt- und Erneuerungsgebühr**

Fr. 0.55 pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

Der Tarif tritt mit dem Abwasserreglement in Kraft.

Wohlen, 21. Januar 2008

**Einwohnerrat Wohlen**

Konrad Gfeller, Präsident

Daniela Betschart, Gemeindeschreiber-Stv.